
**Vierte Landesverordnung
zur Änderung der Absonderungsverordnung
Vom 1. April 2022**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Absonderungsverordnung vom 28. Januar 2022 (GVBl. S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 2022 (GVBl. S. 94), BS 2126-17, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 1

Begriffsbestimmungen, Ausnahmen von
der Absonderungspflicht“.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Beschäftigte können mit ihrem Arbeitgeber vereinbaren, dass sie als Hausstandsangehörige nach Absatz 1 Nr. 4 oder enge Kontaktpersonen nach Absatz 1 Nr. 5 oder als positiv getestete Personen nach Absatz 1 Nr. 3, die keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen, unter Beachtung

von Schutzmaßnahmen zum Zwecke der Arbeitsaufnahme von der Pflicht zur Absonderung ausgenommen sind (Arbeitsquarantäne). Weitergehende Regelungen des Arbeitsschutzes bleiben unberührt. Schutzmaßnahmen nach Satz 1 zum Schutz anderer Personen vor einer Ansteckung sind insbesondere

1. die Verpflichtung zum durchgängigen Tragen einer FFP-2 Maske oder einer Maske eines vergleichbaren Standards außerhalb des Absonderungsorts sowie
2. die größtmögliche Reduzierung von Kontakten zu anderen Personen; diese sind auf das Vorliegen eines positiven Tests hinzuweisen; der Kontakt zu anderen positiv getesteten Personen ist uneingeschränkt möglich.

Die Beschäftigten sind verpflichtet, den Ort ihrer Beschäftigung oder Absonderung jeweils auf direktem Weg aufzusuchen. Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist nicht zulässig.“

2. In § 8 werden nach dem Wort „fahrlässig“ die Worte „Schutzmaßnahmen nach § 1 Abs. 3 nicht vorsieht oder einhält oder“ eingefügt.

3. In § 9 Abs. 1 wird das Datum „2. April 2022“ durch das Datum „30. April 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. April 2022 in Kraft.

Mainz, den 1. April 2022
Der Minister für Wissenschaft
und Gesundheit
Clemens Hoch